



INHALTSVERZEICHNIS

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte	2
Parkgebühren-Verordnungs-Novelle 2023.....	3
Kontrolleinrichtungen-Verordnungs-Novelle 2023	11
Trassenverordnung Kasernstraße.....	12
Trassenverordnung Anton-Kleinoscheg-Straße – Ibererstraße – Grafenbergstraße	13
Einreichungsverordnung	14
Berufung auf Bezirksratsmandate	15
Wohnkostenmodell für städtische Wohnheime, Indexanpassung 2023	19
Entgelt-/Gebührenordnung Feuerwehr der Stadt Graz	22
Richtlinien für die Gewährung einer Mietzinszahlung durch die Stadt Graz.....	37
Tarifordnung für Indirekteinleitungen mit Indexanpassung 2023, Berichtigung.....	40
Außerordentliche Gemeinderatssitzung vom 17. November 2022, Ehrenbürgerernennung Bürgermeister a.D. Mag. Siegfried Nagl	41
Gemeinderatssitzung vom 19. Mai 2022.....	42
Nachruf Ivica Osim.....	42
Impressum	43

KUNDMACHUNG

GZ.: A2/1-215295/2022/1

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF. LGBl. Nr. 38/2017 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte beginnend mit 26.04.2023 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 12.04.2023 beim Magistrat Graz, Bürger:innenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z.-Nr. 302, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A8/2-037979/2006/0033

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 19. Jänner 2023, mit der die Grazer Parkgebührenverordnung 2006 geändert wird (Parkgebühren-Verordnungs-Novelle 2023 – ParkGebVNov 2023)

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 133/2022, des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 2006, LGBl. Nr. 37, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 80/2017, sowie des § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021, wird verordnet:

Artikel I

Die ParkGebV 2006, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 15 vom 28. Dezember 2018, wird wie folgt geändert:

- 1. Anlage IX zu § 1 Abs. 1 wird hinsichtlich der Parkzone A – Kreuzgasse, der Parkzone B – Hilmteich, C - Ruckerlberg sowie der Parkzone H – Floßlend geändert.*
- 2. Anlage IXa zu § 1 Abs. 1 wird geändert.*

Artikel II

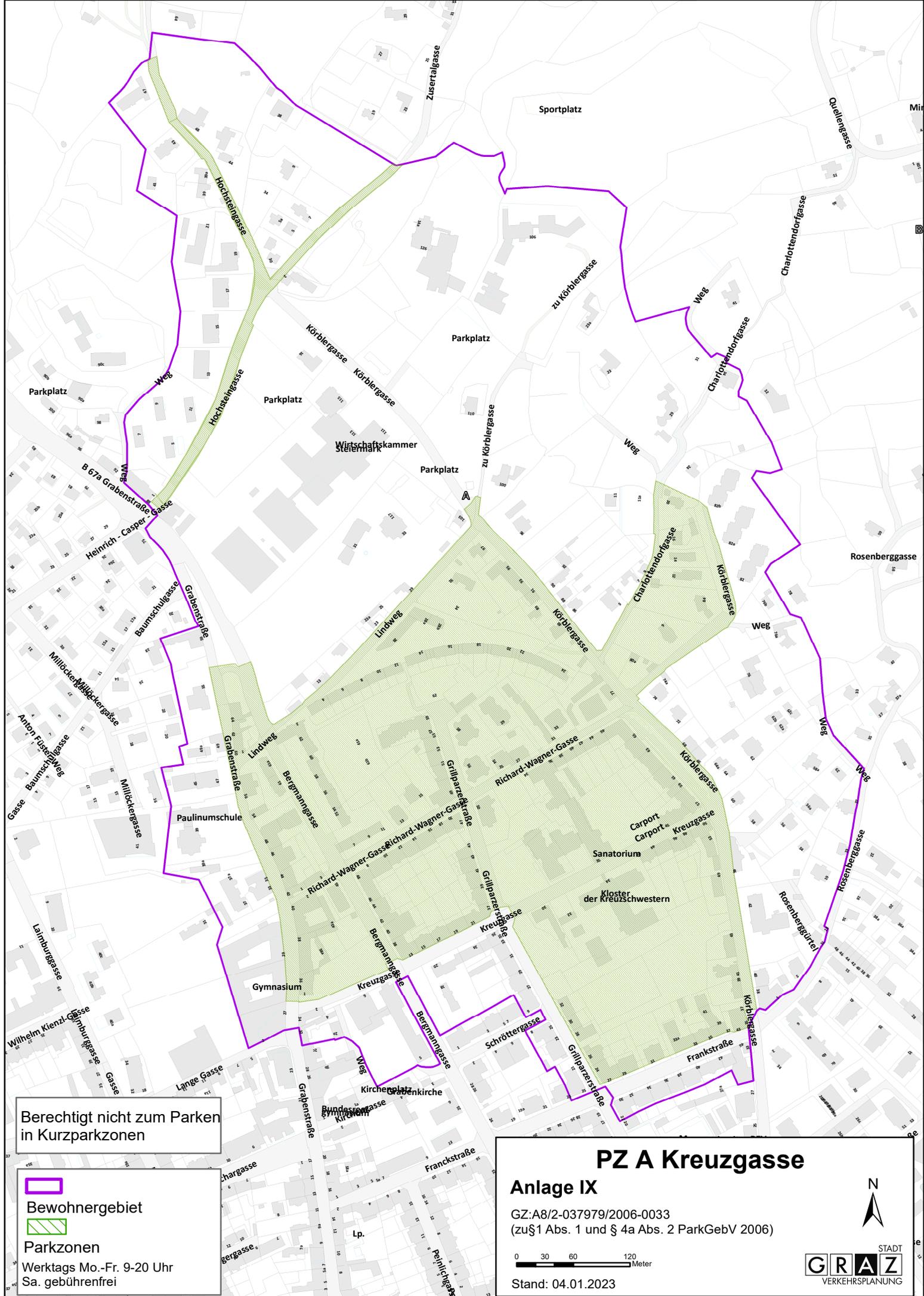
Diese Verordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

Beilagen zu Art. I.:

Anlage IX [Plandarstellung Parkzonen]
Anlage IXa [Parkzonen straßenabschnittsweise]



Berechtigt nicht zum Parken
in Kurzparkzonen

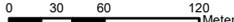
 Bewohnergebiet
 Parkzonen
 Werktags Mo.-Fr. 9-20 Uhr
 Sa. gebührenfrei

PZ A Kreuzgasse

Anlage IX

GZ:A8/2-037979/2006-0033
 (zu§1 Abs. 1 und § 4a Abs. 2 ParkGebV 2006)

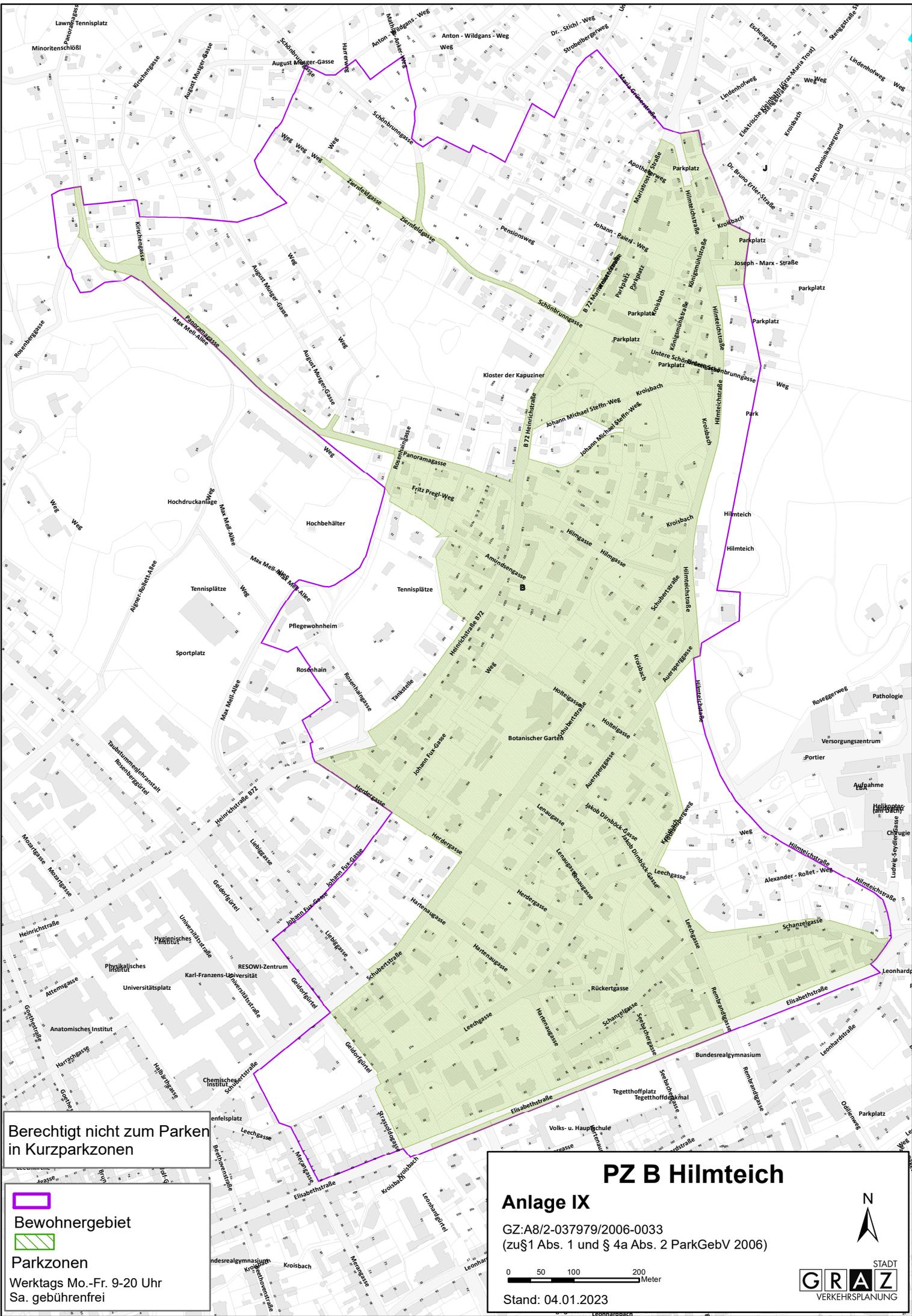




Stand: 04.01.2023



STADT
VERKEHRSPLANUNG



Berechtigt nicht zum Parken
in Kurzparkzonen

 Bewohnergebiet

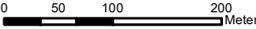
 Parkzonen

Werktags Mo.-Fr. 9-20 Uhr
Sa. gebührenfrei

PZ B Hilmteich

Anlage IX

GZ:A8/2-037979/2006-0033
(zu§1 Abs. 1 und § 4a Abs. 2 ParkGebV 2006)



0 50 100 200 Meter

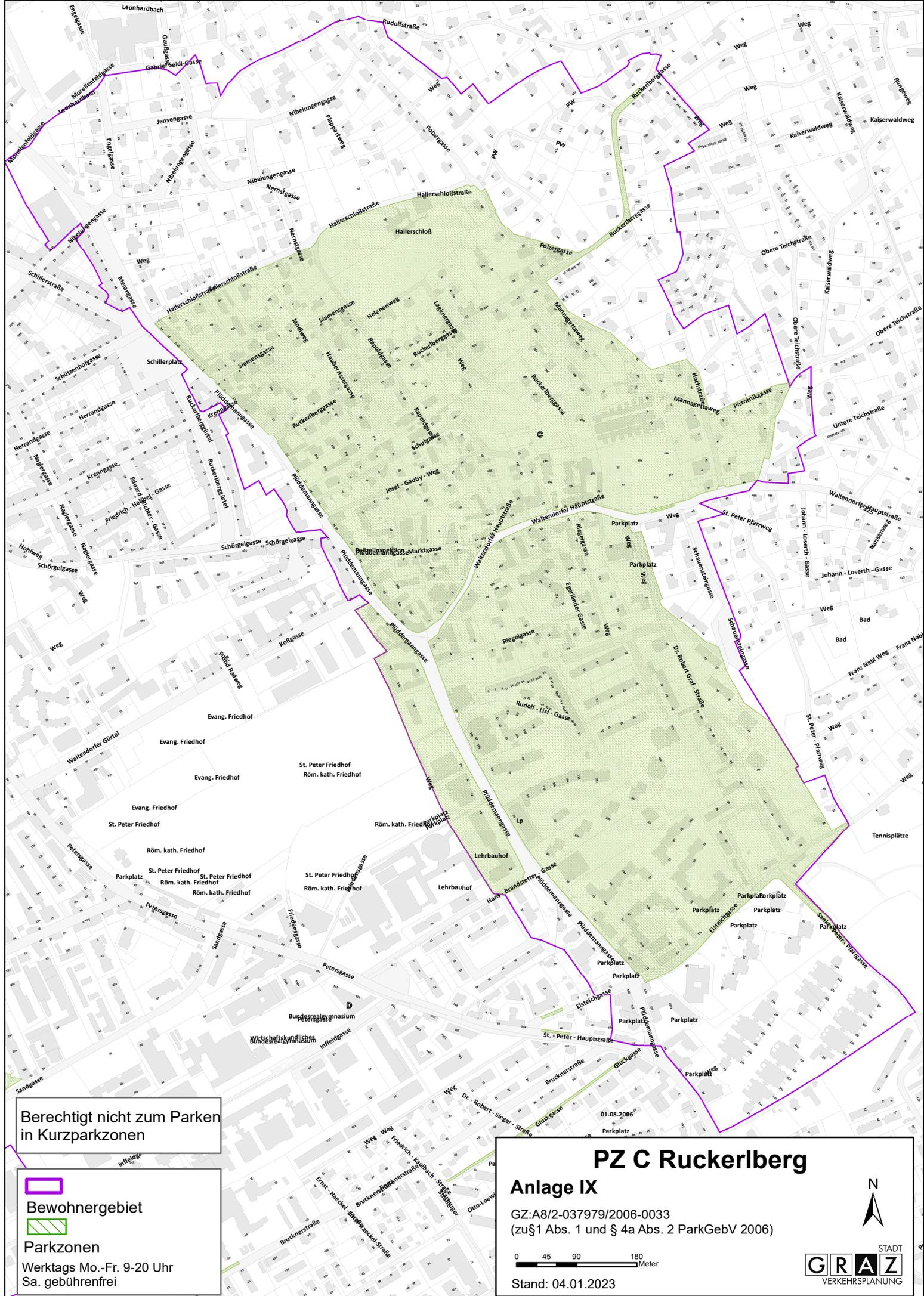


N



STADT
VERKEHRSPLANUNG

Stand: 04.01.2023



Berechtigt nicht zum Parken
in Kurzparkzonen

 Wohnergebiet

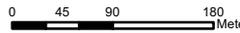
 Parkzonen

Werktags Mo.-Fr. 9-20 Uhr
Sa. gebührenfrei

PZ C Ruckerlberg

Anlage IX

GZ:A8/2-037979/2006-0033
(zu§1 Abs. 1 und § 4a Abs. 2 ParkGebV 2006)



0 45 90 180
Meter



N

STADT
GRAZ
VERKEHRSPLANUNG

Stand: 04.01.2023



Berechtigt nicht zum Parken
in Kurzparkzonen

 Bewohnergebiet

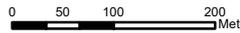
 Parkzonen

Werktags Mo.-Fr. 9-20 Uhr
Sa. gebührenfrei

PZ H Floßlend

Anlage IX

GZ:A8/2-037979/2006-0033
(zu§1 Abs. 1 und § 4a Abs. 2 ParkGebV 2006)



0 50 100 200 Meter



N



STADT
VERKEHRSPLANUNG

Stand: 04.01.2023

Anlage IXa zu § 1 Abs. 1 ParkGebV
[Parkzonen straßenabschnittsweise]

Nr.	Straße	Orientierung	Beginn	Ende
PZ B - 1	Elisabethstraße	Südseite	14m westlich des westlichen Hauseckes von Elisabethstraße 50	bei östlichem Hauseck von Elisabethstraße 70 (Seebacherschule)
PZ C-1	Waltendorfer Hauptstraße	Nordseite	6 m westlich der östlichen Hausecke von Waltendorfer Hauptstraße 31	18 m östlich von westlicher Hausecke Waltendorfer Hauptstraße 31
PZ D - 1	Brucknerstraße	Nordseite	7m östlich des östlichen Hauseckes von Brucknerstraße 51	22m östlich des westlichen Hauseckes von Brucknerstraße 47
PZ D - 2	Brucknerstraße	Südseite	4m östlich des westlichen Hauseckes von Brucknerstraße 6	2m östlich des nördlichen Hauseckes von Neufeldweg 32
PZ D - 3	Ehrenfelsgasse	Südseite	7m westlich des westlichen Hauseckes von Ehrenfelsgasse 14	bei östlichem Hauseck von Ehrenfelsgasse 20
PZ D - 4	Eisteichgasse	Nordseite	18m westlich des westlichen Hauseckes von Eisteichgasse 7	10m östlich des westlichen Hauseckes von Eisteichgasse 3
PZ D - 5	Gartenstadtstraße	Nordseite	bei westlichem Hauseck von Gartenstadtstraße 96	4m westlich des westlichen Hauseckes von Gartenstadtstraße 100
PZ D - 6	Gluckgasse	Nordseite	38m östlich des östlichen Hauseckes von Gluckgasse 2	3m westlich des westlichen Hauseckes von Brucknerstraße 78
PZ D - 7	Händelstraße	Nordseite	13m östlich des östlichen Hauseckes von Wittenbauerstraße 67	20m östlich des östlichen Hauseckes von Händelstraße 23
PZ D - 8	Händelstraße	Südseite	5m östlich des östlichen Hauseckes von Händelstraße 8	5m westlich des westlichen Hauseckes von Händelstraße 16
PZ D - 9	Harmsdorfgasse	Nordseite	5m östlich des östlichen Hauseckes von Gartenstadtstraße 91b	gegenüber 7m westlich des westlichen Hauseckes von Harmsdorfgasse 16
PZ D - 10	Harmsdorfgasse	Südseite	15m westliche des westlichen Hauseckes von Harmsdorfgasse 4	bei westlichem Hauseck von Harmsdorfgasse 12
PZ D - 11	Neufeldweg	Ostseite	6m südlich des südwestlichen Hauseckes von Gartenstadtstraße 101	7m südlich des nördlichen Hauseckes von Neufeldweg 51 (Harmsdorfgasse 2)
PZ D - 12	Neufeldweg	Westseite	2m nördlich des nördlichen Hauseckes von Neufeldweg 32	10m südlich des südlichen Hauseckes von Neufeldweg 48
PZ D - 13	Rosengasse	Nordseite	bei östlichem Hauseck von Rosengasse 4	7m westlich des östlichen Hauseckes von Rosengasse 14
PZ D - 14	Rudolf-Hans-Bartsch-Straße	Nordseite	1m östlich des östlichen Hauseckes von Rudolf-Hans-Bartsch Straße 20	7m westlich des östlichen Hauseckes von Rudolf-Hans-Bartsch Straße 28
PZ D - 15	St. Peter Hauptstraße	Nordseite	1,5m westlich des östlichen Hauseckes von St. Peter Hauptstraße 13	24m westlich des westlichen Hauseckes von St. Peter Hauptstraße 13
PZ D - 16	Scheigergasse	Ostseite	30m südlich des südlichen Hauseckes von Scheigergasse 81	9m südlich des nördlichen Hauseckes von Scheigergasse 79
PZ D - 17	Scheigergasse	Westseite	bei nördlichem Hauseck von Scheigergasse 72	32m südlich des südlichen Hauseckes von Scheigergasse 74
PZ D - 18	Waldmüllergasse	Westseite	13m nördlich des nördlichen Hauseckes von Waldmüllergasse 22	25m südlich des südlichen Hauseckes von Waldmüllergasse 22

Anlage IXa zu § 1 Abs. 1 ParkGebV
[Parkzonen straßenabschnittsweise]

Nr.	Straße	Orientierung	Beginn	Ende
PZ D - 19	Weinholdstraße	Ostseite	gegenüber bei südlichem Hauseck von Weinholdstraße 22	6m südlich des südlichen Hauseckes von Weinholdstraße 11
PZ D - 20	Wittenbauerstraße	Ostseite	9m nördlich des nördlichen Hauseckes von Wittenbauerstraße 73	2m südlich des nördlichen Hauseckes von Händelstraße 30
PZ D - 21	Wittenbauerstraße	Ostseite	22m nördlich des nördlichen Hauseckes von Wittenbauerstraße 63	3m südlich des nördlichen Hauseckes von Wittenbauerstraße 59
PZ D - 22	Wittenbauerstraße	Westseite	12m südlich des südlichen Hauseckes von Wittenbauerstraße 64	bei südlichem Hauseck von Wittenbauerstraße 68
PZ G - 1	Absengerstraße	Ostseite	bei südlichem Hauseck von Absengerstraße 11 (Grasbergerstraße 56)	bei nördlichem Hauseck von Absengerstraße 1 (Eggenberger Allee 7)
PZ G - 2	Alte Poststraße	Ostseite	2m südlich des südlichen Hauseckes von Alte Poststraße 149	70m nördlich des südlichen Hauseckes von Alte Poststraße 149
PZ G - 3	Andreas-Hofer-Straße	Südseite	bei westlichem Hauseck von Andreas-Hofer-Straße 9	3m westlich des östlichen Hauseckes von Andreas-Hofer-Straße 1
PZ G - 4	Bodenfeldgasse	Südseite	76m westlich des westlichen Hauseckes von Bodenfeldgasse 13	bei östlichem Hauseck von Bodenfeldgasse 3
PZ G - 5	Eisengasse	Südseite	4m östlich des westlichen Hauseckes von Eisengasse 13	5m westlich des östlichen Hauseckes von Eisengasse 1
PZ G - 6	Gaswerkstraße	Westseite	3m südlich des nördlichen Hauseckes Gaswerkstraße 36 bzw. Seidenhofstraße 33	1m nördlich Hausnaht Gaswerkstraße 40 / gaswerkstraße 42
PZ G - 7	Grasbergerstraße	Südseite	13m westlich des westlichen Hauseckes von Grasbergerstraße 81	bei östlichem Hauseck von Grasbergerstraße 61
PZ G - 8	Hauseggerstraße	Südseite	1m östlich des westlichen Hauseckes von Hauseggerstraße 67 (Straßgangerstraße 25)	1m westlich des östlichen Hauseckes von Hauseggerstraße 59
PZ G - 9	Hauseggerstraße	Südseite	11m östlich der westlichen Hauseckes von Hauseggerstraße 53 (Karl-Morre-Straße 55)	37m östlich der östlichen Hausecke von Hauseggerstraße 45
PZ G - 10	Heinrich-Heine-Straße	Westseite	11m nördlich des südlichen Hauseckes von Heinrich-Heine-Straße 26	bei südöstlichem Hauseck von Seidenhofstraße 18
PZ G - 11	Karl-Morre-Straße	Ostseite	5m südlich des südlichen Hauseckes von Seidenhofstraße 44	5m südlich des nördlichen Hauseckes von Karl-Morre-Straße 43 (Eckertstraße 77)
PZ G - 12	Koloniegasse	Westseite	bei nördlichem Hauseck von Koloniegasse 2	bei südlichem Hauseck von Koloniegasse 22
PZ G - 13	Königshoferstraße	Südseite	30m westlich des westlichen Hauseckes von Königshoferstraße 33	bei östlichem Hauseck von Königshoferstraße 23
PZ G - 14	Lerchengasse	Südseite	28m westlich der Hausnaht Lerchengasse 31 / Algertsdorferstraße 12	bei östlichem Hauseck von Lerchengassegasse 3
PZ G - 15	Pfarrgasse	Südseite	1m westlich des östlichen Hauseckes von Pfarrgasse 15	10m östlich des östlichen Hauseckes von Pfarrgasse 11
PZ G - 16	Seidenhofstraße	Südseite	5m östlich des westlichen Hauseckes von Seidenhofstraße 39	3m westlich des östlichen Hauseckes von Seidenhofstraße 33

Anlage IXa zu § 1 Abs. 1 ParkGebV
[Parkzonen straßenabschnittsweise]

Nr.	Straße	Orientierung	Beginn	Ende
PZ G - 17	Seidenhofstraße	Nordseite	4m östlich des östlichen Hauseckes von Karl-Morre-Straße 58	bei westlichem Hauseck von Seidenhofstraße 62
PZ G - 18	Vinzenzgasse	Ostseite	bei südlichem Hauseck von Lilienthalgasse 22	2m nördlich des nördlichen Hauseckes von Vinzenzgasse 58
PZ G - 19	Waagner-Biro-Straße	Ostseite	40m südlich des südlichen Hauseckes von Waagner-Biro-Straße 64	8m südlich des nördlichen Hauseckes von Waagner-Biro-Straße 78
PZ H - 1	Bahnhofgürtel	Ostseite	27m nördlich des südlichen Hauseckes von Bahnhofgürtel 59	4m nördlich des südlichen Hauseckes von Bahnhofgürtel 57b
PZ H - 2	Kalvarienbergstraße	Südwestseite	7m südlich des nördlichen Hauseckes von Kalvarienbergstraße 85	28m südlich des südwestlichen Hauseckes von Kalvarienbergstraße 85
PZ H - 3	Kalvarienbergstraße	Westseite	24m nördlich des nordöstlichen Hauseckes von Augasse 2	12m südlich des nordöstlichen Hauseckes von Augasse 2
PZ H - 4	Kalvarienbergstraße	Südwestseite	2m nördlich des nördlichen Hauseckes von Kalvarienbergstraße 67	3m südlich des südlichen Hauseckes von Kalvarienbergstraße 67
PZ H - 5	Kalvarienbergstraße	Nordostseite	17m südlich des südlichen Hauseckes von Kalvarienbergstraße 74	1m südlich des nördlichen Hauseckes von Kalvarienbergstraße 74
PZ H - 6	Schleifbachgasse	Nordwestseite	gegenüber bei nordöstlichem Hauseck von Schleifbachgasse 5	13m westlich des westlichen Hauseckes von Schleifbachgasse 16
PZ H - 7	Überfuhrgasse	Nordseite	bei südöstlichem Hauseck von Kalvarienbergstraße 76	103m südlich des südöstlichen Hauseckes von Kalvarienbergstraße 76
PZ J - 1	Mariatrosterstraße	Nordwestseite	3m östlich des östlichen Hauseckes von Mariatrosterstraße 133a	5m östlich des östlichen Hauseckes von Mariatrosterstraße 101a
Sonstige	Petersbergenstraße	Nordseite	6m westlich des östlichen Hauseckes von St. Peter Hauptstraße 61	49m westlich des östlichen Hauseckes von St. Peter Hauptstraße 61
Sonstige	St. Peter Hauptstraße	Ostseite	18m südlich des nördlichen Hauseckes von St. Peter Hauptstraße 61	8m südlich des nördlichen Hauseckes von St. Peter Hauptstraße 61

VERORDNUNG

GZ.: A8/2-037979/2006/0034

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 19. Jänner 2023, mit der die Grazer Kontrolleinrichtungen-Verordnung 2006 – KontEV 2006 geändert wird (Kontrolleinrichtungen-Verordnungs-Novelle 2023 – KontEVNov 2023)

Auf Grund § 4 Abs. 1 des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 2006, LGBI. Nr. 37, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 80/2017, wird verordnet:

Artikel I

Die KontEV 2006, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 5 vom 16. Mai 2007, wird wie folgt geändert:

1. *In § 2 Abs. 1 wird nach dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:*

„Die Anbringung von Kopien oder Abschriften ist unzulässig.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 2023 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-RST-139435/2022/0012

Graz, am 27. Jänner 2023

Trassenverordnung

Verordnung über das Straßenbauvorhaben der Neuerschließung des Areals der Kirchner Kaserne mit einem öffentlichen Geh- und Radweg gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF. LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm. der obgenannten Bestimmung wird folgender Straßenzug verordnet:

Der Abschnitt "Neuerschließung Grundstück 2174/1" auf der **Kasernstraße** hat eine Länge von 103,7 m. Die Kasernstraße bleibt in Lage und Höhe unverändert. Zur privaten Zufahrt zum Grundstück wird ein Linksabbiegestreifen auf der Kasernstraße geschaffen. Entlang des westlichen Fahrbahnrandes der Kasernstraße wird ein neuer Gehsteig mit 2 m Breite errichtet.

Der neu geplante Geh- und Radweg entlang der neuen Zufahrt ist im Anschlussbereich Kasernstraße von der Fahrbahn der neuen Zufahrt mit einer Kiesinsel getrennt. Die Zufahrt und der begleitende Geh- und Radweg verläuft nach dem Anschluss an die Kasernstraße über eine bestehende Tiefgarage. Dieser Geh- und Radweg verläuft entlang der neugeplanten Zufahrtstraße und steigt mit 4,1% ab Hinterkante Gehsteig und ab der Außenkante der Tiefgarage mit 3,1% an. Ab der Mitte des Tiefgaragendaches fällt die Längsneigung mit 1,2% und schließt in weiterer Folge an die Planung des Kirchner Kasernen Areals sowie an den künftigen öffentlichen Park an.

Die Nivellette und die Straßenachse der Kasernstraße bleiben im gesamten Abschnitt gegenüber dem derzeitigen Bestand unverändert. Die Achse verläuft im gesamten Abschnitt in einer Geraden. Die Nivellette fällt am Anfang 0,6%, verflacht sich mit einem Wannradius von 2000 m auf 0,15% und zum Ende des Abschnittes erhöht sich das Längsgefälle mit einem Kuppenradius von 2000 m auf 0,7% und schließt an den Bestand an.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplans (Maßstab 1:200) vom 22.10.2022, Plannummer KIKA-IN-ER-LG-X-XX-VP701-FR-01, einliegend in der Projektmappe "Neuerschließung Areal Kirchner Kaserne, Grundstück 2174/1, straßenrechtliches Einreichprojekt 2022" der constructiv Ziviltechniker GmbH vom 13.04.2022, Plannummer: KIKA-IN-ER, Index 01, zu ersehen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-RST-123738/2022/0011

Graz, am 27. Jänner 2023

Trassenverordnung

Verordnung über das Straßenbauvorhaben der Adaptierung des Straßenraums im Bereich Anton-Kleinoscheg-Straße, Ibererstraße und Grafenbergstraße gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF. LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm. der obgenannten Bestimmung wird folgender Straßenzug verordnet:

Die Grafenbergstraße wird im Kreuzungsbereich mit der **Ibererstraße** adaptiert und so ausgerundet, dass der Knoten einer T-Kreuzung gleicht.

Der Gehsteig in der Grafenbergstraße wird bis zur Einfahrt in die Privatstraße vorgezogen.

Der Querschnitt der **Anton-Kleinoscheg-Straße** wird umgestaltet und Infrastruktur für Fußgänger geschaffen. Es sind Grünflächen mit Baumpflanzungen geplant.

Die derzeit im öffentlichen Gut vorhandene Anzahl an Kfz-Stellplätzen wird an die neue Gestaltung angepasst.

Der Anschluss an die Ausbaupläne der Unterführung Ibererstraße wurde berücksichtigt.

Es erfolgte eine Neutrassierung der Ibererstraße und Anton-Kleinoscheg-Straße sowie eine Bestandstrassierung der **Grafenbergstraße**.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Ordnungsplans (Maßstab 1:200) vom Juni 2022, einliegend in der Projektsmappe "Anton-Kleinoscheg-Straße/Ibererstraße, Abschnitt: Anton-Kleinoscheg-Straße/Ibererstraße/Grafenbergstraße, Länge: 94 m/215 m/60 m, Einreichprojekt" der IKK Engineering GmbH vom 01.06.2022, GZ: 21-0188, zu ersehen.

Für die Bürgermeisterin:

Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-RST-077065/2022/0003

Graz, am 27. Jänner 2023

Einreihungsverordnung

Verordnung über die Einreihung eines Trennstücks des Grundstücks Nr. 290/2, KG 63122 Straßgang, als Bestandteil einer öffentlichen Gemeindestraße gemäß § 6, § 7 Abs. 1 Z. 4 lit. a und § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF. LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm. den obgenannten Bestimmungen wird ein Trennstück des Grundstücks Nr. 290/2, KG 63122 Straßgang, als öffentliche Gemeindestraßen für sämtliche Verkehrsgattungen eingereiht.

Die Einreihung erfolgt nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Ordnungsplans ("Informationsplan"), GZ: 090568/2019, im Maßstab 1:500 (gelb gefärbte Fläche).

Für die Bürgermeisterin:

Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4- 221527/2022/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Frau Melanie Karoline Ebner legt ihr Bezirksratsmandat im 14. Grazer Stadtbezirk Eggenberg per 31. Dezember 2022 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird Herr Severin **Kann**, geb. 1975, Angestellte, 8020 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Die Grazer Grünen - Judith Schwentner“ auf dieses Mandat im 14. Grazer Stadtbezirk Eggenberg berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-221581/2022/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Frau Christiane Mörth, MA MA legt ihr Bezirksratsmandat im 4. Grazer Stadtbezirk Lend per 31. Dezember 2022 zurück. Gleichzeitig beantragte Frau Christiane Mörth, MA MA die Streichung vom Bezirksratswahlvorschlag „SPÖ Graz - Team Michael Ehmann“.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird Herr Ralph **Unterlass**, geb. 1990, Student, 8020 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „SPÖ Graz - Team Michael Ehmann“ auf dieses Mandat im 4. Grazer Stadtbezirk Lend berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-218062/2022/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Christopher Gröbl legt sein Bezirksratsmandat im 1. Grazer Stadtbezirk Innere Stadt per 31. Dezember 2022 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird Frau Mag. Evelyn **Wagner**, geb. 1979, Angestellte/Landesbedienstete, 8010 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Liste Siegfried Nagl - die Grazer Volkspartei“ auf dieses Mandat im 1. Grazer Stadtbezirk Innere Stadt berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-219000/2022/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Frau Frauke Schwärzel wurde ihres Bezirksratsmandates im 4. Grazer Stadtbezirk Lend aufgrund des Wegfalls der Wählbarkeit gemäß § 13b Abs. 3 lit d Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021 verlustig. Gleichzeitig beantragte Frau Frauke Schwärzel die Streichung vom Bezirksratswahlvorschlag „Kommunistische Partei Österreichs - Elke Kahr“.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird Frau Lisa-Marie **Wallner**, geb. 1998, Hauswirtschafterin, 8020 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Kommunistische Partei Österreichs - Elke Kahr“ auf dieses Mandat im 4. Grazer Stadtbezirk Lend berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A5-006179/2005/0006

Wohnkostenmodell für städtische Wohnheime, Indexanpassung 2023

Beschluss des Gemeinderates vom 14.06.2012 in der Fassung der Dringlichkeitsverfügung des Stadtsenats vom 15.10.2021 betreffend das Wohnkostenmodell für städtische Wohnheime.

Nach Punkt. 2) der Erläuterungen zum Gemeinderatsbeschluss wird die Indexanpassung 2023 für die Richtlinie hiermit wie folgt verlautbart:

1. Zu den städtischen Wohnheimen zählen das Männerwohnheim in der Rankengasse 24 sowie das Frauenwohnheim in der Hüttenbrennergasse 41. Die Unterbringung im städtischen Männerwohnheim erfolgt in Ein- sowie Zweibettzimmern. In jedem Stockwerk gibt es gemeinschaftliche Küchen sowie Sanitäreinrichtungen und es steht den Bewohnern ein Aufenthaltsraum zur Verfügung.
2. Im städtischen Frauenwohnheim erfolgt die Unterbringung in Wohngemeinschaften mit Ein- und Zweibettzimmern bzw. in Mutter-Kind-Einheiten. Jede Wohngemeinschaft bzw. -einheit ist mit einer eigenen Küche, Dusche und WC ausgestattet. Darüber hinaus gibt es einen Aufenthaltsraum, Spielzimmer und einen Kinderspielplatz im Freien.
3. Die sozialen Betreuungs- und Dienstleistungsangebote umfassen die Beratung in persönlichen, finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten, psychologische Beratung und Behandlung, medizinische Diagnostik - Gesundheitsberatung, Unterstützung bei pflegerischen und hygienischen Maßnahmen, Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche.
4. Für die Erbringung dieser umfassenden Dienstleistungen stehen den Bewohner:innen im städtischen Frauen- und Männerwohnheim ein multiprofessionelles Team (Sozialarbeiterinnen, Klinische Psychologinnen, Sozialpädagoginnen, DGKP, Sozialbetreuerinnen, Heimbetreuer:innen) sowie zwei Konsiliarpsychiater:innen zur Verfügung.
5. Dem Konzept nach legen die Bewohner:innen für die Dauer ihres Aufenthalts bestimmte Sparanteile auf die Seite, diese werden von den Wohnheimen verwaltet, dienen vor allem dazu, die üblicherweise sehr hohen Wohneinstiegskosten zu bewältigen und werden den Bewohner:innen bei Auszug ausbezahlt. Die Wohnheime arbeiten eng mit anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe sowie mit unterschiedlichen Referaten des Sozialamtes zusammen.

Erläuterungen zum Wohnkostenmodell „Wohnen im Männer- und Frauenwohnheim der Stadt Graz“:

1. Bis zu einem Haushaltseinkommen (HHEK) in Höhe von € 700,- werden keine Wohnheimkosten verrechnet. Ab einem HHEK von € 750,- bis zu einer Höhe, die dem derzeitigen Richtsatz entspricht, kommen € 25,- Wohnheimkosten pro Monat zur Verrechnung. Ab einem HHEK über dem Richtsatz werden € 50,- Wohnheimkosten berechnet. Die Wohnheimkosten sind nicht rückerstattbar.

2. Sobald das HHEK den Standard für den Lebensunterhalt laut StSUG übersteigt, (= mehr als € 632,18 für Alleinstehende) sind Sparanteile zwischen 10 und max. 20% des HHEK zu berechnen (siehe dazu: tabellarische Übersicht zum Sparanteil).
3. Ab einem HHEK über dem jeweiligen Richtsatz gem. StSUG wird der Sparanteil mit 20% gedeckelt.
4. Die Berechnung des Haushaltseinkommens erfolgt nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes, d.h. als Einkommen gelten grundsätzlich alle Einkünfte, die der/dem Bewohner:in zufließen.

Ausnahme: Der Aufschlag für Kinder wird nur zu 40% ins verfügbare Einkommen einberechnet.

Tabelle: Aufschlag Minderjährige sowie Zuschlag und Anrechnung für WKM, 2023

Anzahl Kinder	Aufschlag (MJ+Zuschlag)	für WKM angerechnet (40%)
1	€ 347,70	€ 139,08
2	€ 663,79	€ 265,52
3	€ 948,27	€ 379,31
4	€ 1.164,27	€ 465,71
5	€ 1.380,27	€ 552,11

Tabelle: Wohnkostenmodell neu, tabellarische Übersicht zu Wohnkosten und Sparanteil, 2023

	Wohnheimkosten %	Wohnheimkosten €	Sparanteil % Minimum	Sparanteil €
630,00 €	0%	0,00 €	0,0%	0,00 €
640,00 €	0%	0,00 €	10,0%	64,00 €
650,00 €	0%	0,00 €	10,0%	65,00 €
660,00 €	0%	0,00 €	10,0%	66,00 €
670,00 €	0%	0,00 €	10,0%	67,00 €
680,00 €	0%	0,00 €	10,0%	68,00 €
690,00 €	0%	0,00 €	10,0%	69,00 €
700,00 €	0%	0,00 €	10,0%	70,00 €
710,00 €	0%	0,00 €	10,0%	71,00 €

720,00 €	0%	0,00 €	10,0%	72,00 €
730,00 €	0%	0,00 €	12,5%	91,25 €
740,00 €	0%	0,00 €	12,5%	92,50 €
750,00 €	50 %	25,00 €	12,5%	93,75 €
760,00 €	50 %	25,00 €	12,5%	95,00 €
770,00 €	50 %	25,00 €	12,5%	96,25 €
780,00 €	50 %	25,00 €	12,5%	97,50 €
790,00 €	50 %	25,00 €	12,5%	98,75 €
800,00 €	50 %	25,00 €	12,5%	100,00 €
810,00 €	50 %	25,00 €	12,5%	101,25 €
820,00 €	50 %	25,00 €	12,5%	102,50 €
830,00 €	50 %	25,00 €	12,5%	103,75 €
840,00 €	50 %	25,00 €	15,0%	126,00 €
850,00 €	50 %	25,00 €	15,0%	127,50 €
860,00 €	50 %	25,00 €	15,0%	129,00 €
870,00 €	50 %	25,00 €	15,0%	130,50 €
880,00 €	50 %	25,00 €	15,0%	132,00 €
890,00 €	50 %	25,00 €	15,0%	133,50 €
900,00 €	50 %	25,00 €	15,0%	135,00 €
910,00 €	50 %	25,00 €	15,0%	136,50 €
920,00 €	50 %	25,00 €	15,0%	138,00 €
930,00 €	50 %	25,00 €	15,0%	139,50 €
940,00 €	50 %	25,00 €	15,0%	141,00 €
950,00 €	50 %	25,00 €	17,5%	166,25 €
960,00 €	50 %	25,00 €	17,5%	168,00 €
970,00 €	50 %	25,00 €	17,5%	169,75 €
980,00 €	50 %	25,00 €	17,5%	171,50 €
990,00 €	50 %	25,00 €	17,5%	173,25 €
1.000,00 €	50 %	25,00 €	17,5%	175,00 €
1.010,00 €	50 %	25,00 €	17,5%	176,75 €
1.020,00 €	50 %	25,00 €	17,5%	178,50 €
1.030,00 €	50 %	25,00 €	17,5%	180,25 €
1.040,00 €	50 %	25,00 €	17,5%	182,00 €
1.050,00 €	50 %	25,00 €	17,5%	183,75 €
über Höchstsatz				
1.060,00 €	100%	50,00 €	20,0%	212,00 €

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: F-006230/2005/0053

Entgelt-/Gebührenordnung für entgeltliche/gebührenpflichtige Hilfeleistungen bzw. Beistellungen von Geräten durch die Feuerwehr der Stadt Graz, in der Fassung der Indexanpassung 2023

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 02.12.1993 in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 08.07.2004 bzw. 14.12.2013, mit der eine Entgelt-/Gebührenordnung der Feuerwehr der Stadt Graz für entgeltliche/gebührenpflichtige Hilfeleistungen bzw. Bestellungen von Geräten durch die Feuerwehr der Stadt Graz erlassen wird.

Gemäß § 11 der Entgelt-/Gebührenordnung der Feuerwehr der Stadt Graz erfolgt die Anpassung der Gebühren anhand der Teuerungsrate jeweils im Jänner des laufenden Jahres. Dabei ist als Richtwert die Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex des Vorjahres heranzuziehen. Die notwendige Anpassung erfolgt selbständig durch die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr und ist Teil des Budgetbeschlusses.

Die mit Wirkung vom 01.01.2023 geltenden Entgelte werden daher gemäß § 11 der Entgelt-/Gebührenordnung der Feuerwehr der Stadt Graz in Verbindung mit §§ 45 Abs. 2 Ziffer 14 und Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 118/2021 wie folgt verlautbart:

§ 1

Diese Gebühren-/Tarifordnung findet keine Anwendung, wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach- oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, sowie bei Einsätzen zur Abwendung einer akuten Gefahr für das Leben von Menschen. Soweit jedoch nach den einschlägigen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz zu leisten ist (zum Beispiel im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, bei schuldhafter Veranlassung einer unnötigen Ausrückung, bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung eines Umstandes, der einen Feuerwehreinsatz bedingt), wird dieser nach dieser Gebühren-/Tarifordnung berechnet.

§ 2

Die Gebühren/Entgelte gliedern sich in solche für Personalkosten, Gerätekosten und Verbrauchsgüter

§ 3

- (1) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, sonstigen Arbeitsleistungen oder Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen, ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Zahlungspflichtigen oder seiner Organe entstehen.
- (2) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, bei denen auf Grund gesetzlicher Grundlagen eine Pauschalgebühr nicht zulässig ist, müssen in jedem einzelnen Fall die tatsächlich erwachsenen Personal- und Materialkosten verrechnet werden.
- (3) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, bei denen eine Verrechnung wie unter § 3 (2) nicht anzuwenden ist, wird nach Halb-Stundensätzen verrechnet.
- (4) Die Verrechnung erfolgt pro begonnener halber Stunde, anschließend je angefangene halbe Stunde.
- (5) Die Tagesgebühren/Tagesentgelte gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden ab einer Einsatzzeit von fünf Stunden. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes mit dem gleichen Gebührensatz ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob ein Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.
- (6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; dies gilt jedoch nicht für Verbrauchsmaterial. Vom Feuerwehrfahrzeug im Einzelfall zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenständen sind zu verrechnen.

§ 4

- (1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, den der Benutzer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - im Besitze der beigestellten Gegenstände war. Die Berechnung erfolgt nach den im besonderen Teil enthaltenen Tarifsätzen.
- (2) Die Gebühr/das Entgelt für eine Beistellung ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

§ 5

Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstung nach besonderen Einsätzen (zum Beispiel Ölalarm, Wassereinsatz), die über das normale Maß hinausgeht, wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet.

§ 6

Sofern für Dienst- und Sachleistungen in den nachfolgenden Tarifen keine Bemessungsgrundlage enthalten ist, ist unter sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Positionen eine angemessene Gebühr/Entgelt einzuheben.

§ 7

Sofern in den „Besonderen Bestimmungen“ Pauschaltarife vorgesehen sind, haben diese anstelle der Verrechnung von Einzelposten Anwendung zu finden.

§ 8

Die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr ist berechtigt, von den festgesetzten Gebühren im Verhandlungswege abzuweichen, wenn dies zum Nutzen der Stadt Graz ist.

§ 9

Die Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr wird ermächtigt, neue Geschäftsfelder unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu eröffnen, wenn daraus eine Steigerung von Einnahmen erzielt werden kann. Das Einverständnis des zuständigen Stadtsenatsreferenten ist in diesen Fällen einzuholen.

§ 10

Wenn es erforderlich ist, wird die Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr ermächtigt, entsprechende Konzessionen zu erwirken, um den gewerberechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

§ 11

Die Anpassung der Gebühren anhand der Teuerungsrate erfolgt jeweils im Jänner des laufenden Jahres. Dabei ist als Richtwert die Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex des Vorjahres heranzuziehen. Die notwendige Anpassung erfolgt selbständig durch die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr und ist Teil des Budgetbeschlusses.

§ 12

Die Entgeltordnung tritt ab 1. Dezember 2013 in Kraft. Die Indexanpassung der Entgelte/Gebühren wird mit Wirksamkeit 1. Jänner 2023 festgelegt.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

Anlage:
Tabelle Entgeltordnung

**Gebühren und Bemessungsgrundlagen
gültig ab 01.01.2023**

1. Mannschaft (pro Person)				
Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € je Tag	Anmerkungen
1.01	An Werktagen von 06:00 - 18:00 Uhr	65,96		
1.02	An Werktagen von 18:00 - 06:00 Uhr	98,96		
1.03	An Samstagen ab 12:00 Uhr, bzw. an Sonn- und Feiertagen von 00:00 - 24:00 Uhr	131,94		
2. Fahrzeuge und Anhänger				
Pos.		Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
2.01	Unter 1,5 t Gesamtgewicht (NF 1, MTF)	53,59	267,97	
2.02	1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht (KDO, LKW, MZF, TIF, NF 2, MF)	84,26	421,31	
2.03	über 3,5 t Gesamtgewicht	114,91	574,55	
2.04	DLK 23-12	206,65	1.033,27	
2.05	TMB 54	382,77	1.913,86	
2.06	Gefahrgutfahrzeug (WAB-US)	260,29	1.301,46	
2.07	Öleinsatzfahrzeug (KAF)	122,48	612,40	
2.08	Atemschutz- (WAB KS & MT), Tauchfahrzeug	214,24	1.071,18	
2.09	GTLF	214,24	1.071,18	
2.10	HLF, VFZG, HÖRG, SBF, RLF	153,07	765,36	
2.11	LKW mit Kran bis 100 kN (WAF, Stapler, Radlader)	122,48	612,40	

2.12	SRF/WLF	214,24	1.071,18	
2.13	WAB Kran	153,07	765,36	
2.14	Alle sonstigen WAB inkl. Trägerfahrzeug, nur Kran Begleitfahrzeug	153,07	765,36	
2.15	Anhänger 750 bis 3.500 kg Nutzlast, Deko-Anhänger, Pumpen- und Stromanhänger, Atemschutzanhänger	74,97	374,83	

Anm. zu Pos. 2.01 bis 2.15: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Pos. 1.01 bis 1.03. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf Art. IV Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (z.B. Öl, GSF, Atem) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.

3. Löschgeräte, Auspumpgeräte, Maschinen und andere Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
3.01	Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher Waldbranddrucksack (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	7,66	38,28	
3.02	E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D), E-Bohrmaschine, E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhammer, Nebelmaschine (inkl. Flüssigkeit),	22,98	114,90	
3.03	Hochleistungslüfter; Tauchpumpe unter 1000 l/min, Wassersauger; Außenbordmotor bis 15 kW(20 PS), Motorkettensäge, Ölumfüllpumpe, Rettungssäge, Heizkanone	30,59	152,96	
3.04	Tauchpumpe von 1000 l/ min bis 2000 l/min, Außenbordmotor über 15 kW bis 30 kW (20 PS bis 40 PS), Schmutzwasserpumpe und Tragkraftspritze bis 1000	38,29	191,46	

	l/min, Stromerzeuger bis 5 kVA			
3.05	Tauchpumpe über 2000 l/min, Außenbordmotor über 30 kW (40 PS), Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min, Stromerzeuger 5 kVA bis 12 kVA	38,29	191,46	
Anm. zu Pos. 3.01 bis 3.05: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff im Sinne der Bestimmungen des Tarifs D gesondert zu verrechnen.				
4. Leitern				
Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
4.01	Tragbare Leitern	15,29	76,45	
5. Schläuche				
Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € bis je 24 Std.	Anmerkungen
5.01	Druck- und Saugschlauch - C, B, A		15,29	Für jeden weiteren Tag 7,66
5.02	Spezialschläuche (z.B. öl- und säurefest)		15,29	Für jeden weiteren Tag 7,66
6. Schlauchzubehör				
Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € bis je 24 Std.	Anmerkungen
6.01	Hydrantenschlüssel, Kupplungsschlüssel, Schutzkorb für den Saugkopf, Schlauchbinde, Schlauchträger, Übergangsstück		7,66	
6.02	Saugkopf, Strahlrohr (alle Größen)		7,66	
6.03	Verteiler, Zumischer		7,66	
6.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel, Schaumrohr - Schwerschaum, Schaumrohr - Mittelschaum, Schlauchbrücke		30,59	

7. Atemschutzgeräte				
Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
7.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D), Maske ohne Reinigung	7,66	38,30	
7.02	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkali-patrone),	30,59	152,96	
7.03	Füllen einer Pressluftflasche			
7.03.01				0,4 bis 0,6 l 200 bar 1,63
7.03.02				1 bis 2 l 200 bar 1,63
7.03.03				4 l 200 bar 7,66
7.03.04				7 l 200 bar 7,66
7.03.05				10 l 200 bar 15,29
7.03.06				12 l 200 bar 15,29
7.03.07				15 l 200 bar 15,29
7.03.08				6 bis 7 l 300 bar 15,29
7.03.09				50 l 200 bar 44,85
7.04	Reinigen von Schutzanzügen	30,15	150,74	
Anm.: Ein Verleih von Atemschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist grundsätzlich verboten; die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach den Pos. 1.01 - 1.03.				
8. Beleuchtungsgeräte				
Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
8.01	Handscheinwerfer, Arbeitsscheinwerfer (mit	15,29	76,45	

	Stativ und Kabel), Unterwasserscheinwerfer, Kabeltrommel			
9. Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte				
Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
9.01	Abseilgerät (SAL)		59,95	
9.02	Absperrmaterial, komplett		22,97	
9.03	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)		15,29	
9.04	Beil (Hammer, Spitz) Bergungswerkzeug		15,29	
9.05	Drahtseil, je 10 m (z.B. Abschlepp- und Sicherungsseile bis Ø16 mm)		7,66	
9.06	Eimer		3,07	
9.07	Greifzug	15,29	76,45	
9.08	Hacke - Feuerwehrbeil		7,66	
9.09	Haken (Ausräum-, Feuer-, Forst-), Hammer		7,66	
9.10	Arbeitsleine		7,66	
9.11	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		15,29	
9.12	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	38,29	191,46	
9.13	Hebekissen, Hebeballon, Arbeits- druck unter 1 bar (Luft nach Tarif D)	45,88	229,42	
9.14	Leine (Rettungsleine)		7,66	
9.15	Megaphon (ohne Batteriekosten), Blinkleuchten		7,66	
9.16	Baufolie 2 x 50 m			je lfm 0,89
9.17	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		7,66	
9.18	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	15,29	76,45	
9.19	Pressluftbohrer	15,29	76,45	
9.20	Schäkel		7,66	

9.21	Schaufel, Krampen, Piassavabesen, Handsäge, Astsäge		7,66	
9.22	Schleppstange		7,66	
9.23	Seilrolle, Umlenkrolle		7,66	
9.24	Sprungpolster	76,48	352,09	
9.25	Krankentrage (Bergetuch)		15,29	
9.26	Transportroller, Rangierroller		15,29	
9.27	Werkzeug klein (Handwerkzeug je Stk.)		7,66	
9.28	Werkzeugkiste komplett		15,29	
9.29	Zelt bis 10 Mann		136,13	(zuzgl. Reinigungsgebühr)
10. Pers. Ausrüstung - Schutzbekleidung				
Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
10.01	Feuerwehrgurt		15,29	
10.02	Hitzeschutzanzug	15,29	76,45	
10.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		15,29	
10.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung Reinigung nach Artikel V		30,59	
10.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) Leichter Hitzeschutz (therm. Strahlung)	38,29	191,46	
10.06	Schutzbekleidung Schutzstufe 3, Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gas- dicht), Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	119,61	598,06	
10.07	Stiefel (Gummi) kurz oder lang		15,29	
10.08	Wathose		30,59	

11. Wasserdienst				
Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
11.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		7,66	
11.02	Motorzille (Kraftstoff nach Tarif D)	38,29	191,46	
11.04	Schiffshaken		7,66	
11.05	K-Boot (Jetboot) (Kraftstoff nach Tarif D)	306,12	1.530,60	
11.06	Rettungsring (samt Leine)		7,66	
11.07	Ruder		7,66	
11.08	Schlauchboot (ohne Motor)	33,22	166,10	
11.09	Schlauchboot (mit Motor) (Kraftstoff nach Tarif D)	47,55	237,75	
11.10	Rettungsweste	7,66	38,30	
11.11	Taucheranzug (trocken) komplett		119,61	
11.12	Taucheranzug (nass) komplett		76,48	
11.13	Zille (Holz) komplett ohne Motor	30,59	152,96	
Anm.: Die Beistellung eines Motorbootes erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft (Schiffsführer); die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach den Pos. 1.01 - 1.03.				
12. Fernmeldeeinrichtungen				
Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
12.01	Handfunkgerät		30,17	
13. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe				
Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen

13.01	Deko - Plane Tychem F 4,0 m x 4,0 m (RLF)			499,83
13.02	Otter Wanne 100 x 100 x 25 Otter Wanne 60 x 60 x 25			303,34 251,50
13.03	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen als Verbrauchsmaterial)	22,98	114,90	
13.04	Denios leitfähiges Fass 25 l Denios leitfähiges Fass 75 l			209,72 233,01
13.05	Strahlenmessgerät	22,98	114,90	
13.06	Auffang-Rinne Edelstahl 4- teilig	7,66	38,30	
13.07	Chemiegummistiefel			110,31
13.08	Edelstahlbehälter (rund) mit Deckel	38,30	191,46	
13.09	Eimer, Edelstahl 10 l		15,29	
13.10	Fass-Pumpe Flux ex-gesch. m. Zubehör	38,30	191,46	
13.11	Handmembranpumpe Edelstahl	22,98	114,90	
13.12	Handumfüllpumpe	22,98	114,90	
13.13	Einwegschutzanzug			34,42
13.14	Chemieschutzanzug Stufe 2			206,83
13.15	Denios Ölsperre 300 x 18 cm Ölsperre Trijopa 160 x 18 cm			308,86 82,72
13.16	Schlauchquetschpumpe, EEx Umfüllpumpe	76,58	382,92	
13.17	Pauschale für alle übrigen Messgeräte (z.B. Mehrgasmessgerät)	22,98	114,90	
13.18	Schadstoffanalysegerät	76,58	382,92	
14. Tarif für pauschalisierte Beistellungen und Einsatzleistungen				

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
14.01	Pauschalentgelt für die Hilfeleistung bei defekten Aufzügen			pro Einsatz 375,33
14.02	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug (GTLF) mit Fahrer (Pauschale)			je Fahrt 294,31 bis zu 10.000 l
14.03	Lagergebühr für die Aufbewahrung von - Treibstoffen und Flüssigkeiten pro Kanister (20 Liter), bzw. bis Mengen von 100 Liter - Gerätschaften wie Kleinfahrzeuge (Moped, Fahrrad, etc.) oder - Handelswaren pro Einheit (z.B. Zementsäcke, div. Ladegut, etc.)		7,66	
14.04	Simultan-Dolmetschanlage Übersetzungskabine			bis 3 Tage 535,82 für jeden weiteren Tag 76,58
14.05	Simultan-Dolmetschanlage - 45 Stk. Übersetzungsempfänger inkl. Batterien			bis 3 Tage 272,98 für jeden weiteren Tag 45,88
14.06	Simultan-Dolmetschanlage - Delegiertensprechstellen (bis zu 10 Stk.) je Stück			bis 3 Tage 15,29 für jeden weiteren Tag 7,66
14.07	Simultan-Dolmetschanlage - Videoübertragungstechnik für eine dritte Übersetzungssprache			bis 3 Tage 306,15 für jeden weiteren Tag 45,88
14.08	Simultan-Dolmetschanlage - Mikrofonverstärkeranlage und zwei Funkmikrophone bei Saalbeschallung			bis 3 Tage 306,15 für jeden weiteren Tag 45,88

14.09	Simultan-Dolmetschanlage - Vorbereitung ohne Anreise und ohne Inbetriebnahme			153,07
14.10	1 Techniker	88,30		Werktag 06:30 bis 14:30 Uhr
14.11	1 Techniker	132,47		Werktag 14:30 bis 22:00 Uhr
14.12	1 Techniker	176,59		Werktag 22:00 bis 06:30 Uhr
14.13	1 Techniker	132,47		Samstag 06:30 bis 22:00 Uhr
14.14	1 Techniker	176,59		Samstag 22:00 bis 00:00 Uhr
14.15	1 Techniker	176,59		Sonn- und Feiertag 00:00 bis 24:00 Uhr
14.16	Brandschutzcoaching für Schulen, Betriebe uam.			
14.16.01	Sockelbetrag (weiterführende Maßnahmen je nach Personal- und Materialaufwand)			467,59
14.16.02	Löschübung zusätzlich (je nach Personenanzahl)			164,28 bis 631,87
14.16.03	Fahrzeugzurverfügungstellung			189,54 bis 1.390,08

14.16.04	Räumungsübung groß			63,21 bis 505,50
Anm. zu den Pos. 14.04 bis 14.15: Die zusätzlichen Kosten für den Transport der Übersetzungskabinen durch eine Transportfirma übernimmt der Veranstalter.				
15. Tarif für Brandmeldeanlagen				
Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
15.01	Feuerwehrbediengebühr monatlich			76,58
15.01.01	Lizenzgebühr, Auswertezentrale monatlich pro angeschalteter Brandmeldeanlage			40,88
15.02	Ein- oder Abschaltung je Fall			137,78
15.03	Brandmelder - Fehl- und Täuschungsalarmierung			Mind. 582,24 bzw. nach Aufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung. In begründbaren Sonderfällen kann bei Vorhandensein einer Betriebsfeuerwehr der Tarif zur Gänze erlassen werden.
15.04	Gebühr für Anschaltung einer Übertragungseinrichtung an die Telenotauswertezentrale monatlich			124,63
15.05	Gebühr für Anschaltung einer Liftnotrufeinrichtung an die Telenot-Empfangszentrale, monatlich			37,90
16. Tarif für Verbrauchsmaterialien				

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
16.1	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel (z.B. Benzin, Gemisch, Dieselkraftstoff, Motoröl, Petroleum)			Die Berechnung erfolgt zu Tagespreisen
16.2	Pölmaterial (z.B. Gerüstklammer, Holz jeder Art)			Berechnung erfolgt zu Tagespreisen bzw. nach erhobenen Preisen Stand 2022
16.3	Atemschutzmaterial (z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Fluchthauben)			Berechnung erfolgt zu Tagespreisen bzw. nach erhobenen Preisen Stand 2022
16.4	Sonstiges Verbrauchsmaterial (z.B. Dissousgas, Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmüll, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Sandsäcke, Türschlösser, usw.)			Berechnung erfolgt zu Tagespreisen bzw. nach erhobenen Preisen Stand 2022

RICHTLINIE

GZ.: A21-62836/2017/0010

Richtlinien für die Gewährung einer Mietzinszahlung durch die Stadt Graz

(in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2022, A21-62836/2017/0010)

I.

Grundsätzliches

1. Diese Richtlinien gelten für Mieter:innen, die vom Eigenbetrieb Wohnen Graz (bzw. vor dem 01.01.2015 vom Amt für Wohnungsangelegenheiten) eine Gemeindefwohnung oder eine Wohnung eines gemeinnützigen Wohnbauträgers in einem Übertragungswohnbau zugewiesen bekommen haben.
2. Die Mietzinszahlung wird nur subsidiär gewährt, d.h. es sind zunächst alle anderen gesetzlich vorgesehenen Beihilfen in Anspruch zu nehmen. Diese Beihilfen werden bei der Ermittlung der Mietzinszahlungshöhe in Abzug gebracht.
3. Bei der Gewährung einer Mietzinszahlung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Mietzinszahlung.
4. Ein Ansuchen um Mietzinszahlung kann frühestens ein Jahr nach Beginn des Mietverhältnisses gestellt werden.
5. Der:die Ansuchende hat ausdrücklich sein:ihr Einverständnis abzugeben, dass die Mietzinszahlung direkt an die Wohnhausverwaltung des Eigenbetriebes Wohnen Graz bzw. des gemeinnützigen Wohnbauträgers überwiesen wird.
6. Die Stadt Graz behält sich für den Fall der Änderung der Rechtslage die Änderung der Zusage auf Gewährung einer Mietzinszahlung vor.

II.

Voraussetzungen für die Gewährung einer Mietzinszahlung

1. Grundsätzlich sollte nicht mehr als ein Drittel des Nettohaushaltseinkommens aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen für die Miet-, Betriebs- und Heizkosten aufgewendet werden müssen.

2. Für die 2., 3., 4. und 5. im Haushalt lebende Person wird jeweils ein Abschlag von € 50,00 vom ermittelten Nettohaushaltseinkommen in Abzug gebracht. Bei Alleinerziehern:innen wird zusätzlich ein Abschlag von € 200,00 in Abzug gebracht.
3. Für Einpersonenhaushalte mit einem monatlichen Nettohaushaltseinkommen von bis zu € 1.300,00 wird ein Abschlag von € 150,00 vom ermittelten Nettohaushaltseinkommen in Abzug gebracht.
Die genannte Einkommensgrenze ist wertgesichert auf Basis des VPI 2020 (oder eines Nachfolgeindex) und wird jährlich zu Jahresbeginn mit der durchschnittlichen Indexzahl des Vorjahres angepasst (Basisindexzahl für 2021 102,80).
4. Die Mietzinszahlung ist mit der Höhe der tatsächlichen Bruttobetriebs- und Bruttoheizkosten und maximal € 150,00 begrenzt.
5. Die jeweils gewährte Mietzinszahlung findet ihre Obergrenze jedenfalls dort, wo durch diese die Gesamtbelastung für den:die Mieter:in unter ein Drittel des Nettohaushaltseinkommens aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen fallen würde.

III. Einkommensbegriff

1. Zum Einkommen gehören Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Familienbeihilfe, Unterhaltsleistungen, Kinderbetreuungsgeld sowie sonstige Beihilfen
2. Einkünfte von Minderjährigen, die im elterlichen Haushalt leben sowie vertraglich oder gerichtlich festgesetzte Unterhaltsleistungen zählen als Einkommen und werden hinzugerechnet
3. Als Nettohaushaltseinkommen gilt die Summe der Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen
4. Als monatliches „Nettoeinkommen“ gilt grundsätzlich 1/12 des Jahresnettoeinkommens laut Lohnzettel für das letzte Kalenderjahr (inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) bzw. laut letztem Einkommensteuerbescheid
5. Bei wesentlichen Abweichungen des aktuellen Einkommens gegenüber dem Einkommen des Vorjahres kann auch der derzeitige Monatseinkommensnachweis herangezogen werden
6. Unberücksichtigt bleiben Pflegegelder nach dem Bundespflegegeldgesetz und nach dem Steiermärkischen Pflegegeldgesetz sowie die erhöhte Familienbeihilfe

IV.

Vermögen

Keine (weitere) Mietzinszahlung wird gewährt, wenn der:die Ansuchende oder im gemeinsamen Haushalt lebende Personen über Eigentum an Immobilien wie beispielsweise Grundstücke, Wohnungen oder Häuser oder sonst über ein zur eigenen Wohnversorgung hinlängliches Vermögen verfügen.

V.

Gewährung einer Mietzinszahlung

1. Die Mietzinszahlung wird ab Einreichung des Ansuchens (bei Vorlage aller notwendigen Unterlagen) höchstens auf die Dauer eines Jahres gewährt. Während dieser Zeit erfolgt grundsätzlich keine Neuberechnung des Mietzinszahlungsbetrages. Ein Ansuchen auf Weitergewährung der Mietzinszahlung ist spätestens zwei Monate vor Ablauf des Gewährungszeitraumes einzubringen.
2. Eine rückwirkende Gewährung der Mietzinszahlung ist nicht möglich.

VI.

Inkrafttreten und Übergangsregelung

1. Diese Richtlinien treten mit 1.1.2023 in Kraft.
2. Sie gelten für alle ab diesem Zeitpunkt eingehenden Ansuchen um Gewährung oder Weitergewährung einer Mietzinszahlung.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidualabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: A8-020081/2006/0213_1

Tarifordnung für Indirekteinleitungen mit Indexanpassung 2023, Berichtigung

Die Tarifordnung für Indirekteinleitungen mit Indexanpassung 2023 wurde zuletzt im Amtsblatt Nr. 13/2022 vom 28. Dezember 2022 verlautbart.

Dazu wird hiermit gemäß § 101 Abs. 5 Z 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 118/2021 folgende Berichtigung verlautbart:

§ 4 lautet:

§ 4 Pauschalierter Reinigungszuschlag

(1) Bei Nichteinhaltung der in den Geschäftsbedingungen unter § 31 angeführten Pflichten wird laut § 32 nachfolgender Reinigungszuschlag (zuzüglich Ust.) verrechnet:

(a) Für Fettabscheider, in Abhängigkeit der Nenngröße (NG)

bis NG 2	€ 729,67
bis NG 4	€ 1.459,35
bis NG 6	€ 2.189,02
bis NG 8	€ 2.918,70
über NG 8	€ 3.648,37

(b) Für Leichtflüssigkeitsabscheider, in Abhängigkeit der Nenngröße (NG)

bis NG 2	€ 1.459,35
bis NG 4	€ 2.918,70
bis NG 6	€ 4.378,05
bis NG 8	€ 5.837,40
über NG 8	€ 7.296,74

(c) Für alle anderen Abwasserreinigungsanlagen € 3.648,37

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

[Außerordentliche Gemeinderatssitzung vom 17. November 2022](#)

Ehrenbürgerernennung Bürgermeister a.D. Mag. Siegfried Nagl

www.graz.at/cms/beitrag/10400961/7768145/ao_Gemeinderatssitzung_vom_November.html

Details

- zum **Programm**,
- der **Berichterstattung**
- sowie zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten ao. Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).

[Gemeinderatssitzung vom 19. Mai 2022](#)

www.graz.at/cms/beitrag/10391239/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_Mai.html

Details

- zur **Fragestunde**,
- der **Tagesordnung**,
- der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).

[Nachruf Ivica Osim](#)

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 19. Mai 2022

www.graz.at/cms/dokumente/10391239_7768145/54ee66f2/220519_nachruf_osim.pdf



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.